

I. Amtlicher Teil

Erste Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung, der Landesverordnung über die Regionalen Schulen und der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen Vom 8. Februar 2002¹⁾

Aufgrund des § 42 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 42 a Abs. 5, des § 80 Abs. 7 und des § 105 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat, hinsichtlich Artikel 3 auch im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, verordnet:

Artikel 1

Die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129)⁴⁾, zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 23. November 1999 (GVBl. S. 427)⁵⁾, BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 6 wird die Angabe „vom 9. September 1982 (GVBl. S. 383, BS 223-1-43)“ durch die Angabe „vom 4. Juli 2001 (GVBl. S. 164, BS 223-1-43)“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung fortwährend versäumt und seit dem letzten vollständig besuchten Unterrichtstag mindestens zehn Unterrichtstage vergangen sind.“
3. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „innerhalb der ersten zehn Kalendertage des Monats März“ durch die Worte „in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar“ ersetzt.
4. § 25 Abs. 4 wird folgender neue Satz 3 angefügt:
„Die Prüfung findet an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstfeiertagen statt.“
5. § 27 Abs. 4 wird folgender neue Satz 3 angefügt:
„Die Prüfung findet an den ersten beiden Unterrichtstagen nach den Pfingstfeiertagen statt.“
6. § 46 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich

höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.“

7. § 61 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Ab der Klassenstufe 6 des Gymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten und zweiten Pflichtfremdsprache und Mathematik - im Falle des Peter-Altmeier-Gymnasiums (Musikgymnasium) auch Musik - nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. In der Klassenstufe 10 (Eingangsklasse) des Aufbaugymnasiums können unter „ausreichend“ liegende Noten in Deutsch, der ersten Pflichtfremdsprache und Mathematik nur durch Noten in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. An Gymnasien mit Latein als erster Pflichtfremdsprache tritt mit Einsetzen der dritten Pflichtfremdsprache diese an die Stelle der zweiten. An allen Gymnasien können unter „ausreichend“ liegende Noten in sonstigen Fächern auch durch die Note des Wahlfachs Fremdsprache ausgeglichen werden.“
8. In § 68 Abs. 4 Satz 6 werden nach dem Wort „Monat“ die Worte „Februar oder“ eingefügt.
9. In § 78 Abs. 4 werden die Worte „des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Regionalen Schulen vom 23. November 1999 (GVBl. S. 427, BS 223-1-46)⁶⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Regionale Schule gilt im Jahr ihrer Errichtung ein vorgezogener Anmeldetermin, der in der Zeit vom 1. Februar bis zum 14. Februar liegt und von der Schule festgesetzt wird.“

Artikel 3

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87)⁶⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juni 2000 (GVBl. S. 291)⁷⁾, BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters, wenn der Schüler trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungs-

¹⁾ GVBl. S. 74.

²⁾ Amtsbl. S. 551.

³⁾ Im GAmtsbl. nicht veröffentlicht.

⁴⁾ Amtsbl. S. 317.

⁵⁾ GAmtsbl. S. 2.

⁶⁾ Amtsbl. S. 325.

⁷⁾ GAmtsbl. S. 684.

gängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.“

2. In § 57 Abs. 4 werden die Worte „des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Februar 2002 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Mainz, den 8. Februar 2002
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
Ahnen